



Stand : 14.04.2020

1. Diagnose [Link zum DIMDI](#)

U07.1+G COVID-19, Virus nachgewiesen
U07.2+G V.a. COVID-19, Virus nicht nachgewiesen

Das DIMDI hat uns zum COVID-19 zwei neue Abrechnungspositionen beschert. Die erste Diagnose U07.1+G wurde uns erst mit dem Update zum Quartal 20-2 zur Verfügung gestellt, für die zweite Diagnose müssen uns die meisten Softwarehäuser noch ein weiteres Update im Laufe des aktuellen Quartals liefern. Trotzdem würde ich so früh wie möglich für den Verdacht auf COVID-19 die U07.2+G verwenden und nur für die durch Abstrich bestätigte COVID-19 Infektion die U07.1+G.

Beide U-Diagnose sind jedoch nur sekundäre ICD-10 Verschlüsselungen (sogenannte Ausrufezeichenschlüsselnummer) und benötigen grundsätzlich noch eine Primärdiagnose:

J06.9+G akute Infektion der oberen Atemwege
oder
J12.8+G Pneumonie

2. Kennzeichnung des besonderen Aufwands: **88240** [Link zur KV](#)

Seit dem 1. April wurde die Kennzeichnung-GOP 88240 in der Bedeutung für die Abrechnung erweitert:

WICHTIG: Die GOP 88240 muss an jedem Tag angegeben werden, an dem Leistungen im Zusammenhang mit COVID-19 abgerechnet werden. Diese so gekennzeichneten Leistungen werden dann extrabudgetär vergütet!

Die Quartalspauschale 0300x werden ebenfalls extrabudgetär vergütet, wenn im Laufe des Quartals die 88240 angesetzt wurde.

3. Laborausschlussziffer für Abstriche auf SARS-COV-2: **32006** [Link zur KV](#)

Nur wenn man eine PCR-Untersuchung eines Rachen- oder nasopharyngealen Abstrichs selber im Labor in Auftrag gibt, muss diese Ziffer angesetzt werden. Dadurch werden die Kosten der Laboruntersuchung nicht auf die Laborkosten angerechnet. Der Wirtschaftlichkeitsbonus bleibt bei diesen Fällen erhalten!

Die Ziffer kann nicht angesetzt werden, wenn Patienten für die Abstriche zu den COVID-Abstrichzentren (von der KVH umbenannt in COVID-Koordinierungszentren) oder ins COVID-Drive-In überwiesen werden.

4. Telefonsprechstunde [Link zur KV](#)

Durch die Pandemie ist der Telefonaufwand in unseren Praxen erheblich gestiegen. Nach den bisherigen EBM-Regeln konnten diese Leistungen nicht abgerechnet werden. Um unseren erheblichen Mehraufwand Rechnung zu tragen wurde auf Bundesebene neue Regeln für die Telefonsprechstunde zum 1. April 2020 eingeführt:

Mit der 01435 können wir telefonische Anfragen unserer Patienten abrechnen, auch wenn der betroffene Patient nicht in der Praxis erschienen ist. Dazu können wir die Versichertenstammdaten unserer Patienten aus dem letzten Quartal übernehmen oder neue Versichertenstammdaten erfragen und händisch eintragen.

Bis zum 23. Juni 2020 gilt eine Sonderregelung, bei der wir Patienten auch nur nach einem Telefonat bis zu 14 Tage eine AU ausstellen dürfen. [Link zur KV](#)

Zusätzlich wurden noch 2 weitere Ziffern neu in den EBM aufgenommen: 01433 und 01434. Die 01433 ist nur für psychotherapeutische Leistungen; für Haus- und Fachärzte wurde die 01434 zur Darstellung der telefonischen Beratung eingeführt.

Ziffern	Beschreibung	Punkte	Euro
01435	telefonische Beratung, wenn im Quartal kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (0300x) stattgefunden hat	88	9,67 €
01434	Zuschlag zur 01435 oder zur 0300x: bis zu 6-mal im Quartal abrechenbar	65	7,14 €

5. Videosprechstunde [Link zur KV](#)

Auch bei der Videosprechstunde wurden durch die Coronapandemie erhebliche Änderungen eingeführt. Die wichtigste betrifft die vorübergehende Aufhebung der Mengensteuerung für das 2. Quartal 2020.

Wer noch keine Videosprechstunde anbietet, es gibt eine bei der KBV eine Liste der zertifizierten Anbieter ([Link zur KBV](#)). Die Leistungsinhalte muss man mit einer kleinen Recherche miteinander vergleichen. Hier gibt es z. B. Unterschiede, wie der Patient die Videosprechstunde buchen kann. Also entweder als Terminvergabe über die Praxis oder im Rahmen eines Online-Terminkalenders.

Nachdem man einen Vertrag bei einem der zertifizierten Videosprechstundenanbietern unterzeichnet hat, kann man die Meldung ausfüllen ([Link zur KVH](#)) und zur KVH faxen. Die Abrechnung selber ist danach sofort durchführbar.

Für die Abrechnung einer Videosprechstunde gibt es für Hausärzte 3 Fallkonstellationen:

a. bekannter Patient, war in diesem Quartal bereits in der Praxis, Versichertenkarte wurde bereits eingelezen

Ziffern	Beschreibung	Punkte	Euro
01450	Zuschlag zur Durchführung einer Videosprechstunde Begrenzt auf max. 20% der Patientenfallzahl im Quartal, Begrenzung wurde zumächst für das 2. Quartal 2020 aufgehoben	40	4,39 €

Zusätzlich bekommt man von der KVH eine Anschubförderung ab 15 erbrachten Videosprechstunden pro Quartal, die von der KV dann jeder durchgeführten und abgerechneten Videosprechstunde automatisch hinzugefügt wird.

Ziffern	Beschreibung	Punkte	Euro
01451	Anschubförderung zur Videosprechstunde Automatische Zusetzung durch die KVH ab 15 abgerechneten Videosprechstunden. Der Höchstwert für die Gebührenordnungsposition 01451 beträgt insgesamt je Praxis 4.620 Punkte im Quartal.	92	10,11 €

b. bekannter oder unbekannter Patient, war in diesem Quartal noch nicht in der Praxis, Versichertenkarte wurde nicht eingelesen

Wenn im Quartal keine andere Leistung, als Videosprechstunde erbracht wird, sollte der Fall zusätzlich mit der 88220 gekennzeichnet werden.

Der GKV-Spitzenverband hat mit der KBV eine Vereinbarung über die Authentifizierung von Versicherten bei der ausschließlichen Fernbehandlung getroffen. Diese Vereinbarung gilt erstmal nur bis zum 30. September 2021. Bis dahin soll das Verfahren geändert werden.

Bekannte Patienten können, analog zur Telefonsprechstunde freigeschaltet werden, wenn Sie im Vorquartal in der Praxis waren. Patienten, die noch nicht in der Praxis waren, oder länger als das Vorquartal nicht in der Praxis vorstellig waren, gelten als unbekannte Patienten.

Ziffern	Beschreibung	Punkte	Euro
88220	Kennzeichnung des Falls, als isolierte Videosprechstunde	-	-
01444	Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekanntes Patienten (=nicht im laufenden Quartal oder Vorquartal in der Praxis behandelt)	10	1,10 €
01450 und 01451	siehe oben		

c. Videofallkonferenz mit Pflegekräften

Ziffern	Beschreibung	Punkte	Euro
01442	Videofallkonferenz mit Pflegekräften, pro Patient max. 3x im Krankheitsfall (also 3x/Quartal) abrechenbar	64	7,03 €

Zusätzlich zur Videosprechstunde (01450) können von Hausärzten noch die folgenden Leistungen abgerechnet werden:

Ziffern	Beschreibung	Punkte	Euro
03230	Problemorientiertes Gespräch	128	14,06 €
35110	Verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen	193	21,21 €

6. Postversand [Link zur KV](#)

Für das Zusenden von Rezepten, Überweisungen oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann zur Deckung der Portokosten bis zum 30. Juni 2020 die Ziffer 40122 (0,90€) angesetzt werden.

**Mit freundlichen Grüßen,
Ihr Christian Sommerbrodt**